Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **9 (1929-1930)**

Heft 7

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

MÄRZ 1930

HEFT 7
9. JAHRGANG

ROTE REVUE
SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

HERAUSGEBER: SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Alkoholgesetzrevision: Ja.

(Zur Abstimmung vom 6. April 1930.)

Von *August Huggler.*

Unsere Parteiparole, trotzdem sie auch die des Gewerkschaftsbundes, des Föderativverbandes, des Sozialistischen Abstinentenbundes und die der Zentrale der Arbeiter-Sport- und -Kulturverbände ist, bedarf auch einer deutlichen politischen Erklärung, um richtig verstanden zu werden.

Wenn schon Genossen, die als Autoritäten in der Vorausbestimmung der Stellungnahme unserer Partei zu wichtigen politischen oder wirtschaftlichen Fragen gelten, Mühe hatten, innert nützlicher Frist zu eindeutiger Stellungnahme für die Revisionsvorlage zu gelangen, wie soll das mit solchen Dingen weniger vertraute Parteimitglied sich leicht zurechtfinden und umstellen können?

Umstellen? Jawohl, umstellen! Bei einem Teil der Parteigenossen zu Stadt und Land war man lange Zeit der Meinung, die Alkoholgesetzrevision sei eine faule Sache, gut genug, einem Bundesrat, der im Kampf gegen unsere Partei in den vordersten Reihen steht, einen Streich zu spielen. — Andere hatten ihre Forderungen und Hoffnungen derart hoch geschraubt, daß das Kompromißwerk, das heute als Resultat jahrelangen Marktens zwischen Parteien und Interessentengruppen aller Art vorliegt, recht mager erscheint, daher in seiner reellen Bedeutung leicht unterschätzt wird.

Wieder andere fanden, es sei endlich an der Zeit, das Gesetz des Handelns an uns zu reißen, und hatten viel Lust, mit unserer Zustimmung zur Alkoholgesetzrevision den bürgerlichen Parteien gewisse Konzessionen abzuhandeln, dem edlen Beispiel der Bauern folgend.

Der einstimmig gefaßte Parteitagsbeschluß, wonach mit der Zustimmung zur Revisionsvorlage, gemäß Antrag Grimm, auch